

entstanden ist, nach der Prozeßlage nicht als durch das Verhalten des Betreibungsbeamten verursacht angesehen werden und muß die vorliegende Schadensersatzklage selbst dann als unbegründet abgewiesen werden, wenn angenommen werden sollte, daß sich derselbe gegen das Gesetz oder gegen seine Amtspflichten vergangen habe. Die Pflicht, den Schaden zu ersetzen, erscheint in diesem Falle deshalb als ausgeschlossen, weil nach den unanfechtbaren Ausführungen der Vorinstanz nicht das Verschulden des Beamten, sondern der vertragswidrige Rücktritt des Steigerungskäufers N. Erb, der durch das Verhalten des Beklagten nicht genügend gerechtfertigt war, die Schädigung verursacht hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird verworfen und das angefochtene Urteil der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich in allen Teilen bestätigt.

Siehe auch Nr. 40,

Arrêt du 9 mai 1902, dans la cause Banque du Locle
contre Masse Stauffer,

und Nr. 41,

Arrêt du 28 mai 1902, dans la cause Gay-Pertuiset et consort
contre mariés Clerc et Duret.

VII. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

39. Urteil vom 19. April 1902

in Sachen **Krauß und Genossen**, Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Ahsalg**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

*Form der Berufung: Angabe des Streitwertes. Art. 59 Abs. 1,
63 Ziff. 1, 71 Abs. 1 Org.-Ges.*

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

I. Mit Klage vom 13. September 1901 stellten die Kläger vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich das Rechtsbegehren: Es sei die Beklagte verpflichtet zu erklären, die Bezeichnungen „Kinderwagenfabrik Zürich“ oder „Älteste Kinderwagenfabrik der Schweiz“ in ihren Firmaschildern, Briefköpfen, Annoncen u. s. w. wegzulassen und die im Handelsregister eingetragene Firma „Kinderwagenfabrik Zürich“ zu löschen. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und stellte eventuell, für den Fall der Gutheißung der Hauptklage, im Wege der Widerklage das Rechtsbegehren: Die Kläger und Widerbeklagten seien verpflichtet zu erklären, auch ihrerseits die Bezeichnung „Kinderwagenfabrik“, wo sie immer vorkomme, in ihren geschäftlichen Reklamen, Annoncen, Plakaten, Firmenschildern, Briefköpfen und dergl. wegzulassen und wo eine solche im Handelsregister eingetragen sei, sie dort zu löschen. Durch Urteil vom 8. November 1901 wies das Handelsgericht des Kantons Zürich die Klage ab.

II. Gegen dieses Urteil ergriffen die Kläger die Berufung an das Bundesgericht; sie stellten den Antrag auf Gutheißung ihrer Klage und Abweisung der Widerklage. Ihren Rechtsbegehren fügten sie bei, der Streitwert betrage mehr als 2000 Fr., erreiche aber den Betrag von 4000 Fr. nicht. In ihrer Antwort auf die Berufungsschrift beantragt die Beklagte Abweisung der Berufung, eventuell Gutheißung auch der Widerklage. Sie bestreitet die Kompetenz des Bundesgerichts, da der von den Klägern einseitig auf

mehr als 2000 Fr., aber weniger als 4000 Fr. angegebene Streitwert rein willkürlich und durch nichts begründet sei; —

in Erwägung:

1. Die Kläger haben es unterlassen, in ihrem vor dem Handelsgericht gestellten Rechtsbegehren einen Streitwert anzugeben; erst in der Berufungsschrift setzen sie einen solchen fest, und zwar in der Höhe, welche regelmäßig das schriftliche Verfahren vor dem Bundesgericht als Berufungsinstanz bedingt, nämlich in der Höhe von 2000 bis 4000 Fr. (Org.-Ges. Art. 73). Nun bestimmt Art. 59 Abs. 1 des Organisationsgesetzes, daß die Berufung in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nur dann zulässig sei, wenn der Streitwert nach Maßgabe der von den Parteien in Klage und Antwort vor dem erstinstanzlichen kantonalen Gericht angebrachten Rechtsbegehren mindestens 2000 Fr. betrage. Schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist also zur formellen Gültigkeit einer Berufung erforderlich, daß die Parteien in ihren vor der ersten kantonalen Instanz gestellten Rechtsbegehren die Höhe des Streitwertes angeben. Nur wenn dies geschieht, ist der Präsident des Bundesgerichts in die Lage versetzt, sofort die Zulässigkeit der Berufung nach dieser Richtung hin prüfen zu können (Org.-Ges., Art. 71 Abs. 1). Bei Schadenersatz- und ähnlichen Ansprüchen (wie in vorliegendem Fall) ist es allerdings nicht nötig, den Streitwert genau in Ziffern festzusetzen, allein Art. 63 Ziff. 1 des Organisationsgesetzes schreibt vor, daß dann in der Klage schon anzugeben sei, ob der geforderte Höchstbetrag mindestens 2000 Fr. erreiche. Auch dies haben die Kläger nicht getan.

2. Die vom Organisationsgesetz für die Form einer Berufung aufgestellten Vorschriften sind zwingenden Rechts, sie sind auch begründet im Interesse einer geordneten Prozeßführung. Stünde es im Willen der Parteien, schon in der Klage einen Streitwert anzugeben oder nicht, so wäre ihnen damit die Freiheit gegeben, einer Rechtsstreitigkeit, die ihrem Streitwert nach zur Berufung nicht zulässig ist, je nach den ihrer Ansicht nach bestehenden Chancen dadurch die Berufungsfähigkeit zu erteilen, daß sie erst in der bundesgerichtlichen Instanz den Streitwert auf mindestens 2000 Fr. festsetzen. Und außerdem träte nach dem Belieben der Parteien das mündliche oder schriftliche Verfahren vor Bundes-

gericht ein, je nachdem diese als Streitwert 2000 bis 4000 Fr., oder einen höhern Betrag in der Berufungsschrift festzusetzen sich entschließen. Ein solches Prozeßverfahren steht aber mit der Notwendigkeit einer geordneten und raschen Abwicklung der Berufungen nicht im Einklang und liegt am allerwenigsten im Interesse der Parteien selbst.

3. Es ist daher an dem vom Gesetz gewollten Grundsatz festzuhalten, daß die Parteien schon vor der ersten kantonalen Instanz durch Angabe des Streitwertes sich darüber entscheiden, ob eine Rechtsstreitigkeit in dieser Beziehung als der Berufung fähig oder unfähig anzusehen sei. Auf Berufungen, welche dieser Vorschrift nicht genügen, hat demnach das Bundesgericht nicht einzutreten. Diese Auffassung hat das Bundesgericht bereits in einem andern neulichen Entscheide ausgesprochen, auf dessen Motivierung ausdrücklich verwiesen wird. (Vgl. Urteil in Sachen Desfrateur gegen Reichenbach vom 17. Januar 1902, Erw. 1 und 2.*) —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

40. Arrêt du 9 mai 1902, dans la cause
Banque du Locle, dem., rec., contre Masse Stauffer, déf., int.

Action en opposition à l'état de collocation. Art. 250 LPF, Procédure accélérée. Délai du recours en réforme. Art. 63, chif. 4, al. 2; art. 65, al. 2 OJF.

La Banque du Locle avait ouvert à Daniel Stauffer un crédit en compte courant, dont les remboursements se faisaient généralement par des lettres de change tirées par Stauffer sur des clients à l'ordre de la banque, qui en était preneur. Daniel Stauffer étant tombé en faillite, l'administration de la faillite a adressé aux tirés des effets remis à la Banque du Locle un avis leur interdisant de se libérer en d'autres mains que celles de l'administration. La Banque du Locle s'est inscrite au passif de la masse pour toutes les

* Oben Nr. 18, S. 165 ff.